

Abwägung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen

Umweltbericht

Abwägungstabelle zum Umweltbericht

Anlage 1.19 zum Beschluss Nr. PLV 24/02/23 vom 02.06.2023

Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ in der Spalte „Inhalt“: Diese Passagen werden zur Anonymisierung von Namen, Ortsinformationen und Bezeichnungen von beteiligten Personen und Institutionen vor Veröffentlichung der Abwägungstabellen im Internet i.d.R. mit der Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ anonymisiert.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Umweltbericht

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
1	-	141-323-014	<p>Hinweise zum Umweltbericht:</p> <p>In unmittelbarer Nähe des festgelegten Vorranggebietes Rohstoffgewinnung Flemmingen/Ost (KIS-20) und des festgelegten Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung Flemmingen (t-1) befindet sich in der Region Chemnitz das bei der kumulativen Betrachtung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht bestimmte festlegungsbezogene Kumulationsgebiet Kiessandabbaugebiet Penig/Lunzenau/Langenleuba-Oberhain mit neun größtenteils bereits bestehenden Abbaugebieten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>KIS-20 ist ein im Abbau befindliches Vorranggebiet, welches auf der Ebene der Regionalplanung nicht nochmals geprüft wurde (Abschichtung). Das Vorranggebiet schließt sich direkt an das Kiessandabbaugebiet Penig/Lunzenau/Langenleuba-Oberhain in der Planungsregion Chemnitz an. Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung t-1 bei Flemmingen liegt in unmittelbarer Nachbarschaft. Da es sich hierbei um ein Vorbehaltsgebiet handelt, sind dem Plangeber die Projektparameter unbekannt. Erst im spezifischen Genehmigungsverfahren können kumulative Umweltauswirkungen genauer betrachtet werden. Im Prüfblatt zum Vorbehaltsgebiet t-1 wird ein Hinweis auf potenzielle Wechselwirkungen vermerkt.</p>
2	-	156-466-001	<p>In Tabelle 11 des Umweltberichtes (S. 43) ist bei der Baumaßnahme B 85/B 88 Ortsumfahrung Schwarza-Süd (Schwarza, Saalfeld) das Schutzgut Wasser als „vorhanden“ (mögliche Betroffenheit) mit aufzunehmen.</p> <p>Zwischen Bad Blankenburg - Schwarza - Saalfeld befinden sich mehrere Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Süd Rudolstadt und des Wasserwerkes Wöhlsdorf, Saalfeld. Die Trinkwasserschutzzone III ist im Kartenwerk nicht dargestellt. Die Anlagen dienen der Trinkwasserversorgung der Städte Rudolstadt und Saalfeld. Die Schutzgebiete sind bei der Trassenwahl für die Ortsumfahrung Schwarza und den weiteren Verlauf bis Saalfeld zu berücksichtigen.</p>	<p>entsprochen</p> <p>Der vom Einreicher benannte Belang wurde geprüft und geändert. Für die Maßnahme OU Schwarza-Süd entlang der B 85 und B 88 wird auf die Wasserschutzzone hingewiesen.</p>
3	-	158-552-009	<p>[Anmerkung zum] Umweltbericht</p> <p>Seite 25 Der Begriff Kläranlage ist durch Wasserbehandlungsanlage zu ersetzen.</p> <p>Seiten 25 bis 26 „die Zielerreichung eines guten Zustandes des Grundwassers</p>	<p>entsprochen</p> <p>Die inhaltliche Klarstellung vom Einreicher wird aufgenommen, die Begrifflichkeiten angepasst.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Umweltbericht

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			nach EU-Wasserrahmenrichtlinie“ In den Bereichen des ehemaligen Uranbergbaues wird auch nach 2015 die Zielerreichung eines guten Zustandes nicht erreicht sein.	
4	-	237-367-022	<p>Seite 24 ff., 2.1.4 Wasser</p> <p>Anmerkungen: Gegebenenfalls sind die Angaben zu den Oberflächengewässern zu vervollständigen (z. B. Uranbelastung der Culmitzsch). Dazu sind die Angaben aus dem Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz 2016-2021 zu übernehmen (betroffene Oberflächengewässerkörper Fuchsbach, Gessenbach, Pöltzschbach, Sprotte, Wipse). Gleiches gilt auch für das Grundwasser. Insbesondere der Grundwasserkörper (GWK) „Ronneburger Horst“ befindet sich in einem schlechten chemischen Zustand (Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz 2016-2021).</p> <p>Ergänzungsvorschlag: „Unabhängig vom Zustand des jeweiligen GWK ist im Grundwasser im Umfeld ehemaliger und aktiver Sanierungsstandorte des Wismut- und Braunkohlebergbaues unter Umständen mit erhöhten stofflichen bergbaubedingten Belastungen zu rechnen, die bei zukünftigen Vorhaben, insbesondere solchen, die Einfluss auf den Wasserhaushalt haben bzw. in Verbindung mit Erdaufschlüssen das Grundwasser erschließen, zu berücksichtigen sind.“</p>	<p>entsprochen</p> <p>Die hier vom Einreicher herangetragenen Ergänzungen werden im Sinne einer inhaltlichen Klarstellung im Umweltbericht übernommen.</p>
5	-	237-367-003	<p>Die bereits bestehenden Schienenverbindungen führen teilweise durch die Schutzzonen von Trinkwasserschutzgebieten. Bei Ausbaumaßnahmen ist dem Trinkwasserschutz, insbesondere in der Schutzzone I und II ein hohes Gewicht beizumessen.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die Begründung um folgenden Satz zu ergänzen: „Ob Trassen, die durch Schutzzonen von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen führen, auch realisiert werden können, ist vom Ausgang der jeweiligen Planfeststellungsverfahren“</p>	<p>teilweise entsprochen</p> <p>Im Regionalplan Ostthüringen werden keine Bahntrassen neu ausgewiesen.</p> <p>Zum Beispiel ist die Elektrifizierungsmaßnahme entlang der Mitte-Deutschland-Verbindung lediglich eine planerische Wiedergabe der Bundesfachplanung. Des Weiteren gehören die vom Einreicher geforderte Inhalt in den Umweltbericht, wo der Plangeber die in Z 3-1 und nach § 23 AEG entwidmeten</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Umweltbericht

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			ren abhängig. Grundsätzlich sind die Fassungszone (Schutzzone I) und engeren Schutzzonen (Schutzzone II) von festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebieten von neuen Eisenbahnstrecken freizuhalten.“	Bahntrassen prüft. Es wurden für den aktuellen Umweltbericht 4 Trassenabschnitte Schienenverbindungen geprüft. Kein Abschnitt tangiert dabei ein WSG SZ niedriger als III.
6	-	237-367-023	<p>Abschnitt 3.1.2, Trassenfreihaltung Straße, Wasser</p> <p>Von den im Regionalplan aufgeführten Straßen sind nur zu wenigen Strecken Ausführungen zum Schutzgut Wasser gemacht worden. Dies gilt insbesondere für bestehende und neue Straßen in den Schutzzone I und II von Wasserschutzgebieten. Dieser Abschnitt ist umfassend nachzuarbeiten.</p>	<p>teilweise entsprochen</p> <p>Alle Maßnahmen wurden nochmals geprüft und unter anderem der Abschnitt Wasser im Kapitel zu den erheblichen Umweltauswirkungen bei Festlegungen zum Themenfeld Trassenfreihaltung Straße überarbeitet.</p> <p>Lediglich eine Maßnahme tangiert die Wasserschutzzone II. Weitere Betroffenheiten unterhalb der WSZ III konnten nicht festgestellt werden (B 88 OU Königsee, Dörnfeld und Pennewitz – siehe Tabelle 12 im folgendem Umweltbericht-Entwurf.</p> <p>Für bestehende Straßenverbindungen bedarf es keine Prüfung der Umweltbelange auf regionalplanerischer Ebene (siehe Abschnitt 1.1.2 „Inhalt und Prüfmethode der Umweltprüfung“). Auch wurde keine vertiefende Prüfung beim Scoping zur Festlegung des Umfangs und Detailgrades des Umweltberichts verlangt.</p> <p>Der Umweltbericht dient der Dokumentation der Umweltprüfung (umweltbezogenen Beurteilung der Festlegungen des Regionalplanes).</p>
7	-	237-367-024	<p>Seite 50, Abschnitt 3.1.5 Rohstoffgewinnung</p> <p>Die Aussagen zur Lage in festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzzone sind zu überarbeiten.</p> <p>Das Vorranggebiet WD-4 liegt ebenfalls in den Schutzzone II und III. Die Vorranggebiete KIS-4, KIS/T-1, SE-2, WD-3 befinden sich ebenfalls im Einzugsgebiet eines festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebietes (Schutzzone III). Bei den Vorbehaltsgebieten betrifft dies kis-11 und t-2. Das Vorranggebiet SE-10</p>	<p>teilweise entsprochen</p> <p>Im Abbau befindliche Vorranggebiet Rohstoffgewinnung, werden auf der Ebene der Regionalplanung nicht nochmals geprüft (Abschichtung – siehe Hinweise im aktualisierten Umweltbericht). Von den verbleibenden Vorranggebieten wurden folgende Überschneidung zu einem WSG SZ III festgestellt: S-4, T-5, WD-1, SE-5 und SE-7. Hier werden Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 49 AwSV zu beachten</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Umweltbericht

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			<p>liegt zwischenzeitlich nicht mehr in einem Wasserschutzgebiet. Dieses wurde mit der Thüringer Verordnung zur Aufhebung von Wasserschutzgebieten in den Städten Bad Lobenstein und Wurzbach und der Gemeinde Remptendorf vom 25.05.2018 (ThürStAnz Nr. 29/2018 S. 918) aufgehoben.</p>	<p>sein. Bei den Vorbehaltsgebieten wurden ebenfalls 5 Betroffenheiten zu WSG SZ III festgestellt (kis-11, t-2, wd-1, se-1 und se-2). Weitere Betroffenheiten wurden nicht festgestellt (siehe folgenden Umweltberichtentwurf). Bei Vorbehaltsgebiet sind dem Plangeber die Projektparameter unbekannt. Erst im spezifischen Genehmigungsverfahren können weitere Auswirkungen auf die Trinkwasserschutzzonen eruiert werden.</p>
8	-	624-2-001	<p>[Hinweise zum Umweltbericht:]</p> <p>[Es] ist grundsätzlich auch unsererseits im Einklang mit den Aussagen des Umweltberichtes und der anderen einschlägigen Planungsunterlagen darauf hinzuweisen, dass detaillierte Prüfungen umweltwirksamer immissionsschutzrechtlicher Belange anlagen- bzw. vorhabenbezogen im Sinne von Einzelfallbetrachtungen in späteren Prüf- bzw. Genehmigungsverfahren nach den immissionsschutzrechtlichen Rechtsgrundlagen und bestehender oder notwendiger detaillierter Bauleitplanung erfolgen werden. Dies schließt auch im Einzelfall eventuell notwendige Einschränkungen bzw. konkretisierte Nutzungsregelungen ein.</p> <p>Dies trifft im Gebiet des LK Greiz insbesondere für das ausgewiesene Vorranggebiet Industriegroßstandort Gera/Ronneburg (IG 5), als auch für die im Kreisgebiet ausgewiesenen regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbeansiedlungen (RIG-6 Gewerbegebiet Korbwiesen, Korbußen und RIG-7 Industrie- und Gewerbepark Ronneburg-Ost) zu.</p> <p>Dazu folgender Hinweis:</p> <p>Die pauschale Festsetzung der voraussichtlichen Wirkzonen für Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen auf bis zu 300 m scheint zumindest für die Vorranggebiete großflächige Industrieansiedlung (hier: IG-5), die ja auf die Ansiedlung von Großinvestoren abzielen, zu gering. Der gewählte Referenzwert für Immis-</p>	<p>teilweise entsprochen</p> <p>Der hier vom Einreicher angebrachte Sachpunkt bezüglich der Festsetzung der Abstände der Wirkzonen bezogen auf die Vorranggebiete Industrie- und Gewerbe wurde nochmals geprüft.</p> <p>Anhand der Angaben aus der Empfehlung der Störfall-Kommission, gibt es einen Untersuchungsraum von bis zu 1.500 m für schutzbedürftige Gebiete (nach KAS-18 Leitfaden). Im Abschnitt 1.2.2 Umweltbericht des Umweltberichtes schreibt der Plangeber hierzu: „Im späteren Zulassungs- und Genehmigungsverfahren muss dem, bezogen auf konkretisierte Nutzungsregelungen, entsprechend durch sicherheitstechnische Maßnahmen Rechnung getragen werden.“</p> <p>Dem Plangeber liegen üblicherweise keine Information bezüglich der Produktion oder Verwendung gefährlicher Stoffe vor. Eine Detailprüfung kann somit nicht auf Ebene der Regionalplanung behandelt werden und muss im Zulassungs- und Genehmigungsverfahren stattfinden. Ohnehin legt die im Scoping-Termin festgelegte Methodik und der definierte Detaillierungsgrad üblicherweise den Prüfraum für alle Festlegungen des Regionalplans im Umweltbericht fest und ist nicht projektspezifisch.</p> <p>Darüber hinaus wird das Fachrecht nicht durch Inkrafttreten des Regionalplanes außerkräftigesetzt. Eine Prüfung des 1.500 m</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Umweltbericht

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			<p>sionen, wohl basierend auf dem seit langem nicht mehr gel- ten Thüringer Abstanderlass ist nicht recht nachvollziehbar, zu- mal gleichzeitig darauf hingewiesen wird, dass die mögliche An- siedlung auch Betriebsbereiche beinhalten kann, für die nach BlmSchG geltendem Umweltrecht ein erheblich größerer Schutz- abstand vorgeschrieben ist, z.B. hinsichtlich Störfallrecht oder aber im Sinne des BlmSchG und seiner Verordnungen und Ver- waltungsvorschriften (Einwirkungsbereich von Anlagen).</p> <p>Bei der Beurteilung hinsichtlich von Luftverunreinigungen, die auf das Schutzgut Mensch einwirken (Umweltbericht Punkt 2.1.1), wird die Zunahme der Luftschadstoffe Stickoxide und Partikel- staub durch erhöhte Emissionsanteile des Straßenverkehrs be- nannt.</p> <p>Gerade hinsichtlich der Feinstaubbelastung sind jedoch nach neueren Erkenntnissen hier auch der wieder erhöhte Emissions- anteil durch Holzheizungen, aber auch Landwirtschaftsbetriebe ebenso wesentlich.</p> <p>Gleichwohl trifft zusammenfassend, ausgewiesen im Umweltbe- richt, der vorgelegte RROP eine Vielzahl von grundsätzlichen schützenden Festlegungen, die der Verhinderung bzw. Verringe- rung von schädlichen oder negativen Emissions- und Immissi- onseinwirkungen und somit zum Schutz des Schutzgutes Mensch dienen und dem diesbezüglichen Vorsorge- und Ver- meidungsgebot des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entspre- chen.</p>	<p>Abstandes bezogen auf die Ansiedlungswünsche von Störfall- betrieben wird sodann auf der Genehmigungsebene behandelt. Die vom Einreiche herangetragenen Forderung nach Ergän- zungen zum Thema Holzbefuerung (Feinstaubbelastung) und Landwirtschaft werden in den entsprechende Abschnitten Um- weltbericht vorgenommen.</p>
9	-	765-365-005	<p>G 2-23: Die auf regionalplanerischer Ebene erkennbaren Umweltauswirkungen zu dieser Festlegung sollten im Um- weltbericht an geeigneter Stelle noch eingehender „ermittelt, beschrieben und bewertet“ (so die Vorgabe aus § 8 Abs. 1 ROG, nachfolgend als „erörtert“ zusammengefasst) werden (entweder Kap. 1.2.4 oder Kap. 3.1 und ggf. Kap. 4.3 des Umweltberichts).</p>	<p>teilweise entsprochen</p> <p>Der Abschnitt bezüglich Konversions- und Brachflächen wird für den nächsten Planentwurf überarbeitet. Der Plangeber hat – bezogen auf die Hinweise der Einreicher – sich dazu entschie- den Regional bedeutsamen Konversions- und Brachflächen in Vorbehaltsgebiete umzuwandeln und auf der Raumnutzungs- karte zeichnerisch darzustellen.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Umweltbericht

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			<p>Auf den in diesem Grundsatz zur baulichen Nachnutzung vorgesehenen Flächen kann es z.B. bei einer Lage in oder im Einzelfall auch an naturschutzrechtlich besonders geschützten Gebieten bei Realisierung einer baulichen (Wieder-)Nutzung auch mit ggf. vorhandenen baulichen Vorbelastungen zu naturschutzrechtlichen und –fachlichen Konflikten kommen (insbesondere in/an Natura 2000-, Naturschutzgebieten, Geschützten Landschaftsbestandteilen etc.). Ein evtl. Konfliktpotential kann von einem nicht Ortskundigen anhand der bisher vorliegenden Unterlagen des Planes nicht beurteilt werden, da sie in ihrer räumlichen Lage weder dargestellt noch weitergehend beschrieben sind.</p> <p>Der Umweltbericht ist an den entsprechenden Stellen um die Besprechung zu den umweltrelevanten Auswirkungen der Festlegungen in G 2-23, bauliche Nachnutzung regional bedeutsamer Konversions- und Brachflächen zu ergänzen, da Ausführungen zu diesen Festlegungen im Umweltbericht bisher fehlen.</p>	<p>Hierzu wurden alle Vorbehaltsgebiete Regional bedeutsame Konversions- und Brachflächen mit den Kreisplanern sowie anderen regionalplanerischen Ausweisungen geprüft. Alle freiräumlich geprägten Flächen (ehemals Grundsatz G 2-24 – 1. Entwurf) wurden entsprechend ihres umgebenden Charakters in ein Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung oder Landwirtschaftliche Bodennutzung integriert.</p> <p>Die übrigen Flächen haben eine bauliche Vorbelastung (Bahnbrachen, Industriebrachen, etc.), und sollen einer baulichen und/oder touristischen Nachnutzung zugeführt werden. Die überarbeitete regionalplanerische Vorgabe (G 2-24 im nächsten Entwurf) schließt eine Nutzungsintensivierung aus, so dass keine weiteren Belastungen über den bereits bestehenden Vorbelastungen zu erwarten sind.</p> <p>Unter den genannten Voraussetzungen kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen die möglichen Umweltwirkungen nicht relevant sind und ein weitergehendes Prüferfordernis hinsichtlich möglicher erheblicher Umweltauswirkungen auf dieser Ebene damit entbehrlich wird. Erst das spezifische, auf das Vorhaben zugeschnittene Bauleitplanungsverfahren, verfügt über hinreichende Informationen und Parameter, um eine vertiefende Umweltprüfung durchzuführen.</p>
10	-	765-365-006	<p>Für die nachfolgend genannten Festlegungen sollten die mit dieser Festlegung präjudizierten, auf regionalplanerischer Ebene erkennbaren Umweltauswirkungen im Umweltbericht an geeigneter Stelle erörtert werden (insbesondere in den Kap. 1.2 Kap. 3.1 und vor allem Kap. 4.3 des Umweltberichts.</p> <p>Triptis-Unterlemnitz (Oberlandbahn...) wegen Trassenverlauf in mehreren Natura 2000- und Naturschutzgebieten; Schönberg-Schleiz (Wisentatalbahn) wegen Trassenverlauf durch FFH-Gebiet; Meuselwitz-Regis/Breitungen (Kammerforstbahn) wegen Trassenverlauf in SPA- und FFH-Gebiet; Wünschendorf-Werdau</p>	<p>teilweise entsprochen</p> <p>Der Plangeber hat eine Prüfung der in Z 3-1 benannten Festlegungen bezüglich der Trassensicherung Schiene vorgenommen und wird dies im folgenden Umweltbericht-Entwurf darstellen.</p> <p>Die verbindlich festgelegten Trassensicherungen umfassen nur Bahntrassen im Bestand, so dass die Umweltauswirkungen am Standort gegeben sind bzw. den Raum mit zeitlicher Unterbrechung bereits beeinflusst haben.</p> <p>Bei der Ertüchtigung oder Sanierung einer vorhandenen, aber</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Umweltbericht

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			<p>(Werdauer Waldbahn) wegen Trassenverlauf durch SPA- und FFH-Gebiet.</p> <p>Bei den in Z 3-1 genannten Schienenverbindungen handelt es sich um stillgelegte Bahnverbindungen, die teilweise auch schon entwidmet sein können und auf deren Flächen teilweise über längere Zeiträume wegen Nutzungsaufgabe eine spontane natürliche/naturnahe Entwicklung stattgefunden haben kann. Aufgegebene Nutzungen haben ggf. keinen Rechtsanspruch mehr auf Nutzungswiederaufnahme ohne förmliches Verfahren zur Neugenehmigung. Insbesondere auf stillgelegten Bahnstrecken in naturschutzrechtlich streng geschützten Gebieten ist mit naturschutzfachlich hochwertigen Strukturen auch auf und um einen ehemaligen Bahnkörper zu rechnen. Die mit der Festlegung beabsichtigte Nutzungsaufnahme kann mit erheblichen Veränderungen der naturräumlichen Gegebenheiten und mit einer Betroffenheit rechtswirksamer Schutz- und Erhaltungsziele verbunden sein, die einer Realisierbarkeit der beabsichtigten Nutzung möglicherweise entgegenstehen. Auf diese Betroffenheit und möglichen Auswirkungen muss im Umweltbericht eingegangen werden, weil der Charakter der Aussagen als verbindliches Ziel der Raumordnung ein späteres Ermessen einschränkt.</p> <p>Der Umweltbericht ist an den entsprechenden Stellen um die Besprechung zu den präjudizierten umweltrelevanten Auswirkungen der Festlegungen in Z 3-1, Trassensicherung Schiene zu ergänzen, da Ausführungen zu diesen Festlegungen im Umweltbericht bisher fehlen.</p>	<p>stillgelegten Schieneninfrastruktur handelt es sich nicht um den Neubau einer Betriebsanlage nach Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Die Reparatur und Instandsetzung eines Schienenwegs nach einer Streckenstilllegung stellen selbst dann keinen erheblichen baulichen Eingriff im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV dar, wenn es sich um eine grundlegende Rekonstruktion der Gleisanlage zur Wiederinbetriebsetzung handelt. Auch die vollständige oder teilweise Demontage der Gleise, der Verfall der Bahnanlagen und ihre Überwucherung durch Vegetation begründen keine Funktionslosigkeit, wenn sie rückgängig gemacht werden können. Das Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 3. März 2020 konkretisiert den § 18 Abs. 1 AEG indem nur dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn die Grundrisse der Betriebsanlage wesentlich geändert werden. Das bedeutet, kleineren Änderungen bereits vorhandener Eisenbahnbetriebsanlagen führen regelmäßig zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und es kann deshalb von der umfassenden Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen abgesehen werden. Das Ergebnis ist aber stets von einer Einzelfallprüfung abhängig. In Absprache mit Vertretern des Eisenbahnbundesamtes hat die Einzelfallprüfung ergeben, dass für folgende vier Trassen eine allgemeine Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung erforderlich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschnitt Rettenmeier – Hirschberg - Blankenstein (Rosenthal am Rennsteig) – [Marxgrün] - Oppurg – Pößneck unterer Bahnhof - Wünschendorf – [Werdau] <p>Alle anderen Trassenfestlegungen (wie vom Einreicher benannte Trassen der Oberlandbahn, Wisentatalbahn und Kammerforstbahn) sind weder nach § 11 AEG stillgelegt noch nach § 23 AEG freigestellt oder sie werden noch nach dem ThürBPBahnG betrieben.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Umweltbericht

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
11	-	765-365-034	<p>Das Kapitel 2.1.6 Biologische Vielfalt, Fauna, Flora ist um einen Textteil zum Thema Biotopverbund zu ergänzen.</p> <p>Mit dem Fachbeitrag Natur und Landschaft wurden der Regionalen Planungsgemeinschaft die bisher erarbeiteten Grundlagen für ein landesweites <u>Biotopverbundkonzept</u> (Kernflächen, Verbindungsflächen, Korridore für vier Ökosystemnetze) zur Verfügung gestellt. Diese naturschutzfachlich für bestimmte Entwicklungsziele zu erhalten und freizuhalten ist eine wesentliche Aufgabenstellung der Thüringer Biodiversitätsstrategie und zudem auf raumordnerischer Ebene ein Auftrag, der sich aus dem LEP 2025 ergibt. Das zurzeit in Bearbeitung befindliche Biotopverbundkonzept für Thüringen soll auch Ressourcen für andere umweltpolitische Aufgabenstellungen (z.B. Anpassungsstrategien im Klimawandel, Klimaschutz) zur Verfügung stellen bzw. sichern. Für die Ausarbeitung eines entsprechenden Textteils steht die ONB gern beratend zur Verfügung.</p>	<p>entsprochen</p> <p>Das hier angebrachte Biotopverbundkonzept wird berücksichtigt und ist Bestandteil der Umweltprüfung. Obwohl es kein Erfordernis der Darstellung fachplanerischer Konzepte für den Umweltbericht gibt, werden entsprechende Ergänzungen des Einreichers in den Umweltbericht übernommen. Auch in einer zum Umweltbericht anhängigen Karte werden die vier funktionalen Ökosystemnetze, welche das Biotopverbundsystem ergeben, dargestellt werden.</p>
12	-	765-365-035	<p>Einwendungen und Hinweise aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht zum Kap. 3.1.2 und Kap. 3.1.5.</p> <p>Den Kapiteln ist insbesondere in den Wirktabellen und im Absatz Biologische Vielfalt, Fauna, Flora zu entnehmen, dass eine Beeinflussung der Lebensräume von Leitvogelarten geprüft wurde. Bezug genommen wird dabei auf den „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne ... für die Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergie“. Das ist fachlich fehlerhaft. Der Avifaunistische Fachbeitrag ... beinhaltet ausschließlich eine Auswertung der Datenlage zu windenergiesensiblen Arten, das Wirkspektrum eines Straßenbaus oder Rohstoffabbaus ist jedoch völlig anders zu prognostizieren und kann z.B. durch Flächeninanspruchnahme zu erheblichen Lebensraumverlusten führen und betrifft darüber hinaus aber ein völlig anderes avifaunistisches Artenspektrum. Diese Vorgehensweise ist zu überprüfen, die Ergebnisse der</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Die Umweltprüfung im Regionalplan bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann. Die Umweltprüfung ist kein „Suchverfahren“, in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten und feinste Verästelungen zu untersuchen wären (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. Januar 2011 – 7 B 19.10 –, juris Rn. 64). Demgemäß sind im Rahmen der Umweltprüfung keine bisher in den jeweiligen Fachwissenschaften bestehenden Erkenntnislücken zu schließen oder neue Methoden zu entwickeln. Ohnehin wird bereits auf der Ebene der Regionalplanung neben den populationsbasierten Prüfansatz der Dichtezentren, weitere avifauna-entsprechende Prüfungen vorgenommen (EG-Vogelschutzgebiete, Wiesenbrüteregebiete, Verträglichkeit be-</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Umweltbericht

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			bisherigen Einordnung zu korrigieren.	<p>züglich der Natura 2000-Gebiete etc.). Dem Plangeber liegen bezüglich anderer Festlegungen wie Straßenbaumaßnahmen oder Rohstoffabbaugebieten weder Avifaunistische Fachbeiträge vor, noch ist es Aufgabe des Plangebers solche Prüfmetho- den zu entwickeln.</p> <p>Entsprechend der Fachmethodik und dem im Scoping-Termin festgelegten Untersuchungsrahmen hat der Plangeber die Prü- fung vorgenommen. Die verwendeten Fachdaten wurden ange- fordert und durch die jeweiligen Fachbehörden zugespielt. Eine Entwicklung weiterer und eigener Fachdaten im Bereich Avifauna ist nicht vorgesehen. Ohnehin ist erst auf der Ebene der Genehmigung, z. B. bezüglich des Abbaus von Rohstoffen, auf das spezifische avifaunistische Artenspektrum einzugehen.</p>
13	-	765-365-036	<p>Hinweise zum Umweltbericht:</p> <p>Zu Kap. 4.3 Natura 2000: Im einführenden Textteil des Kapitels (S. 62 bis 63) wird der Eindruck vermittelt, die Verträglichkeit aller infrastruktureller Maßnahmen mit potentiellen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete wären durch den Plangeber in der geschil- derten Weise voreingeschätzt und geprüft worden. Dieser Text beschreibt jedoch ausschließlich die Vorgehensweise bei der Ermittlung und Festsetzung der Vorrangflächen für Windenergie, nicht für alle anderen Festlegungen. Im Text ist daher eine ent- sprechende Klarstellung erforderlich!</p>	<p>entsprochen</p> <p>Eine Überarbeitung des Kapitels 4.3 im Umweltbericht zum Gesamtplan-Entwurf wird vorgenommen. Bezüglich der vorge- schobenen Veröffentlichung des Abschnittes 3.2.2 wurde in diesem Textteil lediglich auf die Vorranggebiete Windenergie eingegangen.</p> <p>Dies ist nun auf Hinweisen des Einreichers abgeändert. Der Abschnitt bezieht sich nun auf die Verträglichkeit aller zu bewer- teten Maßnahmen des Regionalplans.</p>
14	-	765-365-037	<p>Hinweise zum Umweltbericht:</p> <p>Die Seite 68 [des Umweltberichts] aufgenommene Einschätzung einer möglichen Betroffenheit von Erhaltungszielen für festgelegte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung ist zur Klarstellung besser in die Besprechung der einzelnen Natura 2000-Gebiete in Tabelle 15, „Ergebnisse der Vorprüfung auf Ebene des Regionalplanes (S. 63 ff.) aufzunehmen, ebenso die entsprechenden Hinweise zu Einzelfestlegungen in dieser Stel- lungnahme (z.B. zu Schienentrassen, Straßen etc.).</p>	<p>entsprochen</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochene Tabelle wurde um die Ergebnisse der Natura 2000-Vorprüfung ergänzt. Somit ist be- reits in der Tabelle ersichtlich, welche Betroffenheiten zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bestehen.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Umweltbericht

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
15	-	765-365-038	<p>Redaktioneller Hinweis zu Anlage 14 a, Biologische Vielfalt des Umweltberichts: In der Legende der Anlage 14 a ist die Benennung der Schutzgebietsvorschläge und die Quellenangabe zur dargestellten Schutzgebietsplanung zu korrigieren.</p> <p>Es handelt sich um Darstellungen von Fachvorschlägen NSG bzw. LSG, Quelle ist das „Fachgutachten im Auftrag der TLUG zur Erarbeitung fachlicher Grundlagen für die Weiterentwicklung des Schutzgebietssystems“ (Stand Januar 2016), Zitat daher in Kurzform besser „Quelle: Fachgutachten TLUG (2016)“. Dies geht über die kurz- und mittelfristige Planung zur Ausweisung von Schutzgebieten hinaus.</p>	<p>entsprochen</p> <p>Eine Anpassung in der entsprechenden Karte wurde vorgenommen.</p>
16	-	807-349-213	<p>Anregung zu 1.2.7 Vorranggebiete Windenergie, Seite 14</p> <p>Ergänzend zu den bisherigen Ausführungen sollte klarstellend darauf hingewiesen werden, dass Fledermäuse trotz ihrer grundsätzlichen Berücksichtigung im Rahmen der Planaufstellung auf der nachfolgenden Genehmigungsebene nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben dürfen. Ebenso wird ergänzend auf die Publikation von K. WULFERT, H. KÖSTERMEYER UND M. LAU: Arten- und Gebietsschutz auf vorgelagerten Planungsebenen (Bundesamt für Naturschutz, Skript 507 (2018), S. 101 ff, S. 182 ff, https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript507.pdf) hingewiesen.</p>	<p>entsprochen</p> <p>Ergänzungen im Umweltbericht wurden bezüglich der Berücksichtigung der Fledermausbelange während des Genehmigungsverfahrens gemacht. Die in der Stellungnahme angebrachte Literatur wurde in Betracht gezogen. Es wird im nachfolgendem Umweltbericht-Entwurf hingewiesen, dass die Fledermausthematik auf der Genehmigungsebene berücksichtigt werden soll.</p>
17	-	807-349-214	<p>Bedenken zu 2.1.1 Mensch, Seite 20 f.</p> <p>Der Punkt ist zu aktualisieren.</p> <p>Unter anderem sind die Sätze „Im Gegenzug zur Verringerung z. B. der industriell bzw. energieträgerbedingten Schwefeldioxidemissionen nimmt aber der Verkehrsbedingte Emissionsanteil z. B. durch die Luftschadstoffe wie Stickoxide und Partikelstaub zu. Dies hat zur Folge, dass insbesondere in den Innenstädten und Verkehrsknotenpunkten</p>	<p>entsprochen</p> <p>Es wurden die vom Einreicher angeregten Aktualisierungen im entsprechenden Abschnitt des Umweltbericht-Entwurfs vorgenommen. Aktuelle Daten zur Lärmkartierung des TLUBNs sind eingegangen und wurden entsprechend im Textteil des Umweltberichtes für die vorgezogene Veröffentlichung des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie verarbeitet. Auch im folgenden Gesamtplanentwurf wird es bezüglich Luftqualität</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Umweltbericht

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			<p>Schadstoffbelastungen erreicht werden, die gesundheitlich nach wie vor bedenklich sind. Diese Gefährdungen sind auch für die größeren Städte und Hauptverkehrsstraßen in Ostthüringen anzunehmen." zu streichen oder zu aktualisieren.</p> <p>Die o. g. Sätze beruhen auf einer Veröffentlichung des TMLNU aus dem Jahr 2004 und sind nicht mehr zutreffend. Die aktuelle lufthygienische Situation für die Planungsregion Ostthüringen wird hingegen unter Punkt 2.1.5 Klima/Luft, 3. Absatz, S. 26 des Umweltberichts unter Bezugnahme auf den Kurzbericht 2017 (Luftqualität Thüringen) der TLUG dargestellt.</p> <p>Auch die Angaben zum Stand der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie (Punkt 2.1.1 Mensch, Absätze 5 und 6, S. 20/21 des Umweltberichts) sind nicht mehr aktuell. In der Fußnote „13“ wird ebenfalls auf die Veröffentlichung des TMLNU aus dem Jahr 2004 verwiesen.</p> <p>Im Juli 2017 wurde die mittlerweile 3. Stufe der Lärmkartierung durch die TLUG abgeschlossen. Bis Mitte Juli 2018 waren die von der Kartierung betroffenen Gemeinden verpflichtet, die Notwendigkeit der Erarbeitung eines Lärmaktionsplanes zu prüfen und ihr Prüfergebnis der TLUG zu übermitteln.</p> <p>Bezüglich der Aktualisierung dieser Angaben im Umweltbericht wird der Regionalen Planungsgemeinschaft empfohlen, sich mit dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Abt. 6, Ref. 62 in Verbindung zu setzen.</p>	<p>und Lärmkartierung Aktualisierungen geben. Die Literatur wird für den nächsten Entwurf des Umweltberichts auf dem neusten Stand gebracht.</p>
18	-	807-349-215	<p>In den Ausführungen zum Abschnitt „Schutzgut Boden (Fläche)“ ist neben dem Schutzgut „Boden“ auch auf das Schutzgut „Fläche“ einzugehen.</p> <p>Die Klammern um das Schutzgut „Fläche“ sind auf den Seiten 3, 36, 38, 41, 72 zu entfernen.</p> <p>Es ist wie bei „Boden“ auch darzulegen und zu begründen, warum den Flächenschutz eine übergeordnete Bedeutung zukommt</p>	<p>entsprochen</p> <p>Die hier vom Einreiche herangetragene Forderung zur Ergänzung des Themenspektrums Flächenschutz werden im Sinne einer inhaltlichen Erweiterung des Umweltberichts in die entsprechenden Abschnitte eingearbeitet. Die Abschnitte 2.1.2 „Boden/Fläche“ sowie an den entsprechenden Textstellen im Abschnitt 3.1 „Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkun-</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Umweltbericht

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			und durch welche regionalplanerischen Festlegungen negative Auswirkungen entstehen können. Die Klammern vermitteln den Eindruck, dass dem Schutzgut „Fläche“ nicht dieselbe Priorität wie den anderen Schutzgütern eingeräumt wird.	gen“ werden entsprechend ausgearbeitet.
19	-	807-349-216	Bedenken zu 3.1.5 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung, Seite 51 Die Ausführungen zu Vorranggebieten Rohstoffsicherung in Schutzgebieten sind zu konkretisieren. Für die Beurteilung, ob für die vorgesehenen Vorranggebiete Rohstoffsicherung in Schutzgebieten ein Verweis auf das Erfordernis des Einholens einer Genehmigung oder Befreiung durch die zuständige UNB genügt, fehlen Angaben zu bestandsgeschützten Nutzungen.	Kenntnisnahme Vorranggebiete mit bestehendem Bergrecht werden nicht nochmalig umweltgeprüft, da dies auf andere Ebene bereits geschehen ist (Meidung von Doppelprüfungen). Alle anderen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung liegen nicht innerhalb eines Natura 2000-Schutzgebiets. Alle weiteren Betroffenheiten zu anderen Schutzgebieten werden in der Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen (siehe Tabelle 13 im nachfolgendem Umweltbericht-Entwurf) dargestellt. Eine nochmalige Beurteilung innerhalb des Regionalplans wird als nicht notwendig erachtet.
20	-	1880-1-032	[Hinweis zum Kapitel 1.2.6 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur]. Im Umweltbericht in Kapitel 1.2.6 (Ver- und Entsorgungsinfrastruktur) wird festgestellt, dass die Auswirkungen von grundsätzlich als Erdkabel auszuführenden Energieleitungstrassen auf das Schutzgut Boden aufgrund fehlender praktischer Erkenntnisse nicht quantifizier- und beurteilbar sind. Nach Ansicht des Einreichers der Stellungnahme liegen mit den "Empfehlungen zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden für erdverlegte Höchstspannungsleitungen" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz und dem Entwurf des Rahmenpapiers "Bodenschutz beim Stromnetzausbau" der Bundesnetzagentur ausreichende Erkenntnisse vor, um die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden darzustellen und zu beurteilen.	nicht entsprochen Die Aussagen im Abschnitt 3.2.1 Energieversorgung bezüglich Netzverstärkung (G 3-26 im 1. Entwurf) sind lediglich planerische Wiedergaben der Bundesfachplanung. Für Energieleitungen werden im Regionalplan keine konkreten Trassenkorridore vorbehalten oder gesichert (es handelt sich hierbei nur um nachrichtliche Übernahmen). Denn, nach Fertigstellung der Raum- und Umweltverträglichkeitsstudien erfolgt zunächst die Bundesfachplanung und anschließend die Planfeststellung durch die Bundesnetzagentur. Der Plangeber wird, je nach Betroffenheiten, bei den einzelnen Schritten beteiligt.
21	-	1880-1-033	[Hinweis zum Anhang 7 des Umweltberichts]. In Anhang 7 des Umweltberichts zur "Bewertung regionalplanerischer	nicht entsprochen Die Einordnung der erosiven Fließbahnen in Siedlungsnähe

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Umweltbericht

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			<p>scher Festlegungen bezüglich ihrer besonderen funktionalen Umweltauswirkungen" wird das Merkmal " Erosive Abflussbahnen" im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch [Seite 106 Umweltbericht] dargestellt. Nach Ansicht des Einreichers der Stellungnahme ist eine Zuordnung zum Schutzgut Boden (Fläche) sinnvoller. In Kapitel 2.1.3 (Planrelevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands bezogen auf das Schutzgut Boden/Fläche) wird die Verbindung zwischen einer zeitweisen oder geringen Bodenbedeckung und ungewollten Austragungen oder Verlagerungen von Stoffen (bzw. Bodenmaterial) festgestellt.</p>	<p>zum Schutzgut Mensch lässt sich damit begründen, das Boden auch ohne den Einfluss des Menschen existiert, und aufgrund von bestimmten Topografie es zu erosiven Abflussereignissen kommen kann. An sich ist es dem Boden „egal“, ob auf ihm was wächst oder er weggeschwemmt wird. Ohne Einflussnahme des Menschen wäre dies also ein natürlicher Umstand. Einige regionalplanerische Festlegungen können bei Ihrer Umsetzung den Effekt der Bodenerosion verstärken. In der Anlage 4 „Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird für das Schutzgut Boden als mögliche Art der Betroffenheit u. a. „Bodenerosion“ gelistet. Da jedoch vor allem dem Mensch ein hohes Gefährdungspotential durch erosive Fließbahnen zuzuordnen ist, auch diese durch menschlichem Handeln verstärkt werden können, wurde aus methodischen Gründen dieses Thema beim Schutzgut Mensch behandelt.</p>
22	-	765-365-002	<p>In verschiedenen Abschnitten des Plans (insbesondere den Nr. 3.2 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur) sind Festlegungen enthalten, die einen Konflikt mit Erhaltungszielen verschiedener Natura 2000-Gebiete (FFH- und SPA-Gebiete) nach sich ziehen können. Ob eine inhaltliche Auseinandersetzung des Plangebers mit diesem Sachverhalt entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften erfolgt ist, ist in den vorliegenden Unterlagen zum Regionalplan nur teilweise erkennbar.</p> <p>Diese Konflikte sind nach § 7 Abs. 6 ROG jedoch auch auf der Ebene des Regionalplans in geeigneter Weise abzu prüfen und können jedenfalls dann nicht vollständig auf die nachfolgenden Zulassungsverfahren verlagert werden, wenn die Bewältigung im späteren Zulassungsverfahren nicht gesichert werden kann und folglich die Festlegungen selbst einen nicht auflösbaren Konflikt erzeugen (können). Maßgebliche Vorschriften für den Prüfungsinhalt und -ablauf können dem Erlass der Obersten Naturschutz-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</p> <p>Zu Recht weist der Einreicher der Stellungnahme darauf hin, dass der Plangeber die Vereinbarkeit von raumordnerischen Festlegungen mit der Natura 2000-Kulisse nicht vollumfänglich in das Genehmigungsverfahren abschieben kann. Gemäß § 7 Abs. 6 ROG muss der Plangeber „soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann“ die Vereinbarkeit prüfen und gegebenenfalls seinen Plan anpassen.</p> <p>Die Umweltprüfung im Regionalplan bezieht sich aber auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Die Umweltprüfung ist kein Suchverfahren,</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Umweltbericht

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			<p>behörde „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 in Thüringen“ vom 04.12.2014 (Thür-StAnz 1/2015 S.47ff., kurz FFH-Erlass genannt) i.V. mit § 34 und § 36 BNatSchG entnommen werden. Im ersten Schritt ist eine Erheblichkeitseinschätzung zur Verträglichkeit der Festlegung mit den Erhaltungszielen der jeweiligen Natura 2000-Gebiete vorzunehmen. Wenn eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen in diesem Schritt nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, ist unter Berücksichtigung der planerischen Maßstabsebene eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Je nach Art der Festlegung sind nachteilige Wirkungen auf die Erhaltungsziele der Gebiete auch von außen möglich, in der Verträglichkeitseinschätzung ist daher der Umgebungsschutz (s. Punkt 7.4.2.4 des FFH-Erlasses) einzubeziehen. Hinsichtlich der geltenden, rechtlich verbindlichen Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete wird auf die im Dezember 2018 in Kraft getretene „Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung vom 28. November 2018“ (GVBl. Nr. 11, S. 409 ff.) verwiesen.</p>	<p>in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten und feinste Verästelungen zu untersuchen wären (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. Januar 2011 – 7 B 19.10 –, juris Rn. 64).</p> <p>Eine Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Natura 2000-Gebiete innerhalb der Planungsgrenzen wurde, sofern eine Erheblichkeitseinschätzung zur Verträglichkeit der Festlegung mit den Erhaltungszielen der jeweiligen Natura 2000-Gebiete dies erforderte, durchgeführt und im Umweltbericht-Entwurf des vorliegenden 2. Gesamtplanentwurfs dargestellt (siehe Kapitel 4.3 im Umweltbericht).</p> <p>Im Zusammenhang mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie hat der Plangeber auf Basis von Zuarbeiten der oberen Naturschutzbehörde und der Thüringer Vogelschutzwerke eine erste Einschätzung darüber vorgenommen, welche der vorgesehenen Vorranggebiete Windenergie erhebliche Beeinträchtigungen für Vogelschutzgebiete verursachen könnten. Für diese vorgesehenen Vorranggebiete (und weitere potentielle Vorranggebiete) wurde anschließend eine umfangreiche Studie zur Verträglichkeitsprüfung in Auftrag gegeben (siehe hierzu genehmigter Sachlicher Teilplan Windenergie Ostthüringen, beschlossen am 26.06.2020).</p>